

RS Vwgh 2001/7/27 98/07/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §7 Abs1 Z5;

AVG §7 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0256/71 E 17. Februar 1972 VwSLg 8171 A/1972 RS 4

Stammrechtssatz

Ausführungen über die nicht entscheidende Bedeutung des in§ 7 Abs 1 Z 3 AVG umschriebenen Befangenheitsgrundes dann, wenn das Einschreiten ("als Bevollmächtigte einer Partei") aus der gleichen Interessenlage heraus erfolgt ist, wie sie auch für den Bf bestand (hier: das allenfalls aus diesem Grunde befangene Gemeinderatsmitglied war im Baubewilligungsverfahren als Organwalter der Gemeinde in deren Eigenschaft als Anrainer eingeschritten; die Beschwerde wurde durch Anrainer eingebracht).

Schlagworte

Einfluß auf die Sachentscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998070130.X01

Im RIS seit

17.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>